



PÉTANQUE FREUNDE KILLWANGEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Zweck

Der am 9. März 2007 unter dem Namen "Pétanque Freunde Killwangen" gegründete Verein nach Maßgabe von Art. 60 ff ZGB, bezweckt die Pflege und Verbreitung des Pétanque-Spiels und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schließt am 31. Oktober eines jeden Jahres.

B. DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aktiv und Passivmitglieder

Der Club besteht aus:

Aktiv-Mitgliedern (Damen und Herren) und Passivmitglieder

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person die sich für Pétanque interessiert, kann Mitglied werden.
Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt beim Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. wenn der Jahresbeitrag jeweils nicht bis zum 31. März eingezahlt ist
 - b. der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließt

C. DIE ORGANISATION

Art. 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

D. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6 Einberufung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet in der Regel im November statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen und Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

Art. 7 Zuständigkeit

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung folgender Traktanden:

- a) Entgegennahme des Protokolls der letzten GV
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes der Spielkommission
- d) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren
- g) Änderung der Statuten
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 8 Ankündigung

1. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
2. Anträge der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 10 Stimmrecht, Abstimmungsart

1. Jedes anwesende Mitglied (ab 18. Altersjahr) hat eine Stimme.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen von Art. 18 entscheidet das einfache Mehr.

E. DER VORSTAND

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Art. 13 Aufgaben

1. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Statuten über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

F. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 14 Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung wählt auf Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren, welche über ihren Befund der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben.
2. Wiederwahl ist zulässig.

G. FINANZIELLES

Art. 15 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 16 Haftung

Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit durch den Beschluss der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden, sofern drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Die letzte Generalversammlung entscheidet auch über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens im Sinne der Förderung des Pétanque.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. März 2007 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Killwangen, den 9. März 2007

Pétanque Freunde Killwangen

Der Präsident
Dittli Leo

Der Vize-Präsident
Sigg Arnaud

Der Aktuar
Hoffmann Wolfgang

